Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen**: TRÄGERVEREIN KINDERTAGESSTÄTTE MARSBERG e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die an humanistische Grundsätze orientierte Erziehung von Kindern. Verwirklichen will dies der Verein durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Betreuung soll durch Fachkräfte erfolgen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen Personen, alle Personengemeinschaften und alle juristischen Personen werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Auflösung der Personengemeinschaft oder juristischen Personen, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die spätestens einen Monat vorher eingehen muss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach Anhörung des Mitglieds, durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen geeignete Vertreter gem. §30 BGB beauftragen und auch für die allgemeine Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer bestimmen. Den Umfang der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand. Ebenso kann er Beiräte berufen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem (der) ersten Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und dem (der) Geschäftsführer(in). Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden.
2. Die Geschäftsführung des Vereins nehmen die Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich wahr. Über die Führung der Geschäfte entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Er ist mit zwei Mitgliedern beschluss- und handlungsfähig. Die Einberufung zu allen Vorstandssitzungen erfolgt durch den (die) erste(n) Vorsitzende(n). Die Vorstandsbeschlüsse werden zu Protokoll genommen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand und die für satzungsgemäße Aufgaben bestellten Personen führen die Geschäfte ehrenamtlich. Eine Entschädigung kann in angemessener Weise, nach Vorlage von Belegen, erfolgen.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Kinder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Einrichtung betreut werden und die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende, bei dessen (deren) Verhinderung der (die) stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand, beschließen über die Beitragsregelung, die Entlastung des Vorstands und Satzungsänderungen. Sie entscheiden über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan sowie den etwaigen An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener stimmberechtigter Mitglieder muss schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung vortragen. Die Prüfer für das Jahr 1991 bestimmt die Gründerversammlung.
7. Weitere Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe des Zwecks einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
8. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10
Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11
Neuwahlen des Vorstandes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein weiteres Mitglied aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an den „Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des §1, Abs. 3 dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Region, vorzugsweise in Marsberg, zu verwenden.

§ 13

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 13. November 1996 beschlossen worden.